

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
(Zweitwohnungssteuersatzung) vom 22.03.2016**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 Nr. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich **25 vom Hundert** der Bemessungsgrundlage (§ 3).
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

Art. 2

§ 5 bleibt in der bisherigen Fassung.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 09.10.2017

gez.

Martin Staab

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 Der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Radolfzell unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.